

WWW.GOETZE.NET

Vollzugsfragen des Umweltrechts

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Roman Götze
Rechtsanwalt Wolfram Müller,
Petersstraße 15 (Anwaltshaus im Messehof),
04109 Leipzig
Telefon: 0341-3085590 / mail@goetze.net

- Seminarziel: Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Umweltrecht
- Schwerpunkte:
 - Abfallrecht
 - Umgang mit rechtswidrigen Abfallablagerungen (z.B. Autowracks)
 - Ordnungsgemäße Entsorgung von Pflanzabfällen
 - Abfallverbrennung
 - Immissionschutzrecht
 - Baustellenbeschwerden
 - Rasenmäher- und Lärmverordnung
 - Belästigungen durch Gaststättenlärm
 - Genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Ordnungsamt – Stadtordnungsdienst (Aufgaben)

- Entgegennahme von Anzeigen, Beschwerden und Hinweisen zu Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. zu nicht mehr zugelassenen und im öffentlichen Verkehr abgestellten Fahrzeugen , „Schmuddelecken“ und Graffiti)
- Durchführung von Ermittlungs-, Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen im **Außendienst**
- Überwachung der Einhaltung und Vollzug kommunaler **Satzungen** (z. B. **Polizeiverordnung** über öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Leipzig, Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung, Baumschutzsatzung)
- Durchführung von Ermittlungen bei und Einleitung von **Bußgeldverfahren**,
- Anordnung von Maßnahmen im Rahmen der **Gefahrenabwehr**,
- Vollzug der Vorschriften zu Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Durchführung von **Gewerbekontrollen**
- Vollzug der Vorschriften z.B. zur **Abfallbeseitigung**
- Beseitigung von Störungen durch **Baustellen**

Rechtsgrundlagen

- Umweltrecht als besonderes Gefahrenabwehrrecht, z.B.:
 - BImSchG (z.B. Anordnungen nach §§ 22, 24 f. BImSchG i.V.m. SächsImSchG-ZustVO)
 - KrW-/AbfG oder SächsABG (z.B. § 21 KrW-/AbfG i.V.m. § 1 II Nr. 3 SächsABoZuVO; § 12 II SächsABG) bzw. Abfallwirtschaftssatzung (z.B. § 17 Autowracks)
- Allgemeines Gefahrenabwehrrecht („Polizeirecht“)
 - als Kreispolizeibehörde (§ 64 SächsPolG) nach SächsPolG bei konkreten Gefahren (z.B. § 3 I i.V.m. § 60 SächsPolG); Subsidiarität
 - nach Maßgabe der Polizeiverordnung bei abstrakten Gefahren (Verunreinigungen, Lärmbelästigungen)
 - nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung (z.B. § 9 Betretungsrecht; § 17 Beseitigung von Autowracks)

Überblick materielles Abfallrecht

- **Bund**
 - KrW-/AbfG (Abfallbegriff; Pflichten des Abfallbesitzers etc.)
 - ElektroG (Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten)
 - Pflanzenschutzgesetz (Entsorgung von befallenen Pflanzen)
 - Gewerbeabfallverordnung (Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle und bestimmter Bau- und Abbruchabfälle)
 - AltfahrzeugVO (Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen)
 - Batterieverordnung
- **Freistaat Sachsen**
 - SächsABG (z.B. Beseitigungspflicht bei rechtswidriger Abfallablagerung, § 6 SächsABG)
- **Stadt Leipzig**
 - Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig
 - Polizeiverordnung

Anwendungsbereich des Abfallrechts

- Gem. § 2 I KrW-/AbfG gilt das Gesetz für die Vermeidung (Nr. 1), die Verwertung (Nr. 2) und die Beseitigung (Nr. 3) von *Abfällen*
- Der Anwendungsbereich des Abfallrechts bestimmt sich folglich nach der *Reichweite des Abfallbegriffs*, der in § 3 I 1 KrW-/AbfG definiert wird
- § 2 II KrW-/AbfG enthält einen *Ausnahmenkatalog*; Stoffe, die speziellen Regelungswerken unterfallen, werden vom allgemeinen Abfallrecht nicht erfasst
- Diese Regelungssystematik findet sich auch in der *Abfallwirtschaftssatzung* der Stadt Leipzig wieder (§ 5 II und Anlage 1 – ausgeschlossene Abfälle)

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- z.B. zieht § 2 II Nr. 6 KrW-/AbfG die Trennlinie zwischen dem Abfall- und Wasserrecht
 - Für Stoffe, die bereits in die Kanalisation oder ein Gewässer eingeleitet worden sind, gilt WasserR
 - Anders jedoch bei Stoffen, deren Einleitung noch bevorsteht, sofern es sich begrifflich um Abfall handelt
 - Fallen Einleitung/Einbringung mit der Entledigung des Stoffes im Abfallrechtlichen Sinne zeitlich zusammen, handelt es sich möglicherweise noch garnicht um Abfall, so dass dann ausschließlich WasserR gilt
- Zur Abgrenzung des Abfall- vom Bodenschutzrecht vgl. § 36 II 2 KrW-/AbfG und § 3 I Nr. 1 und 2 BBodSchG; hier aber *Texaco-/van de Walle* Rspr. des EuGH (Abschied von der „Spatentheorie“)

Begriffsbestimmungen

- § 3 Krw-/AbfG definiert die Kernbegriffe des Abfallrechts, z.B.
 - Abfall (§ 3 I-IV)
 - Erzeuger von Abfällen (§ 3 V)
 - Besitzer von Abfällen (§ 3 VI)
- Abfall = alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Gesetzes aufgeführten Gruppen fallen (Q1-Q16) und deren sich ihr Besitzer
 - entledigt,
 - entledigen will oder
 - entledigen muss

Zu den einzelnen Elementen des Abfallbegriffs:

- Grundsätzlich können nur bewegliche Sachen Abfall sein, d.h.
 - bewegliche körperliche Gegenstände (§ 90 BGB)
 - nicht Grundstücke oder wesentliche Bestandteile von Grundstücken § 94 BGB)
 - Trümmer eines abgerissenen Hauses gelten als Abfall,
 - die noch mit dem Boden verbundene Ruine ist dagegen nicht als Abfall zu qualifizieren
 - ebenso wird mit Schadstoffen verunreinigtes Erdreich erst mit dem Aushub zu Abfall („Spatentheorie“; a.A. aber wohl EuGH, DVBl. 2004, 1539 – *Texaco/van de Walle*)
- Zugehörigkeit zu einer (Stoff- oder Produkt-)Gruppe nach Anhang I, z.B.:
 - Rückstände aus industriellen Verfahren (Schlacken, Destillationsrückstände (Q 8))
 - Produkte bei denen das Verfallsdatum überschritten ist (Q 3)
 - Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z.B. aus Haushalten) (Q 14)
 - wegen des Auffangtatbestandes Q 16 trägt Anhang I zur Bestimmung des Abfallbegriffs praktisch wenig bei

- Vgl. hierzu im Einzelnen auch die Positivdefinitionen in § 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig
- die Abfallwirtschaftssatzung enthält – freilich mit z.T. abweichendem Anwendungsbereich (nämlich: Umgrenzung der kommunalen Einsammelungs- und Beförderungspflicht) auch in § 5 und Anlage 1 bestimmte Abfälle aus, nämlich:
 - die in § 5 II benannten Abfälle (unabhängig von ihrer Herkunft)
 - KfZ, Anhänger und Teile davon
 - bestimmter Sperrmüll
 - Bau- und Abbruchabfälle
 - Baumstämme und Wurzelstöcke
 - die § 5 I i.V.m. Anlage 1 genannten Abfälle (die nicht aus privaten Haushaltungen stammen)

Entledigung, Entledigungswille, Entledigungspflicht

- Entledigung liegt vor, wenn der Besitzer bewegliche Sachen *einer Verwertung (im Sinne des Anhangs II B) zuführt* oder die tatsächliche *Sachherrschaft* über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung *aufgibt* (§ 3 II KrW-/AbfG)
 - Entledigung i.S. v. § 3 II Alt. 1 setzt nicht Aufgabe der Sachherrschaft voraus → auch Verwertung oder Beseitigung durch Besitzer ist Entledigen (vgl. BVerwG NVwZ 1996, 1010 zur Eigenkompostierung von Speiseresten)
 - Entledigung i.S.v. § 3 II Alt. 2 liegt nicht vor, wenn der Besitzer einer Sache eine andere Zweckbestimmung gibt; kann von neuer Zweckbestimmung erst die Rede sein, nachdem der Stoff ein Verwertungsverfahren des Anhangs II B durchlaufen hat, liegt bis dahin Abfall vor (BVerwG, ZUR 1999, 110 ff. zur Abfalleigenschaft von aussortierten Textilien)

Entledigungswille

- Wille zur Entledigung ist – gemäß § 3 III KrW-/AbfG – hinsichtlich solcher beweglicher Sachen anzunehmen,
 - die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen, Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist (Nr. 1 → Produktionsabfälle) oder
 - deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgehoben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt (Nr. 2 → Produktabfälle)
- der Entledigungswille wird in diesen Fällen gesetzlich vermutet
- Gemäß § 3 II 2 KrW-/AbfG ist für die Beurteilung der Zweckbestimmung die Auffassung des Erzeugers/Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen
- Zur Ermittlung der Verkehrsanschauung sind objektive Kriterien wie z.B. die Marktfähigkeit, Einhaltung von Produktnormen, die Kenntlichmachung der beabsichtigten neuen Nutzung heranzuziehen

- nach Auffassung des SächsOVG liegt ein die Abfalleigenschaft begründender **Entledigungswille** wenn der Besitzer die Sache nicht gegen Zahlung eines Kaufpreises veräußert, sondern einem Dritten ein Entgelt dafür zahlt, dass dieser ihm die Sache abnimmt (SächsOVG, AbfallR 2004, 42)
- schulmäßig zur Prüfreihenfolge für den Entledigungswillen beim sog. subjektiven Abfallbegriff SächsOVG in der genannten Entscheidung, in der es um Altchemikalien ging:

„Danach ist die Frage, ob beweglichen Sachen keine Abfalleigenschaft (mehr) zukommt, vorrangig nach den Vorstellungen des neuen Inhabers der Sachherrschaft zu beantworten. Ihnen ist wegen der eigentumsrechtlich geschützten Position des neuen Inhabers soweit als möglich Rechnung zu tragen. Der Verkehrsanschauung kommt Bedeutung als Korrektiv für die Angaben des neuen Inhabers zu, um dessen missbräuchliche Berufung auf vorgeschobene Verwendungsabsichten zu verhindern. Sind nach den tatsächlichen Umständen Zweifel angebracht, ob die Angaben des Inhabers der Sachherrschaft seinem wirklichen Willen entsprechen oder ob er die angegebenen Absichten verwirklichen kann, so muss die Abfalleigenschaft der betroffenen Sachen durch eine Würdigung aller tatsächlichen Umstände des jeweiligen Falles geklärt werden.

Je weniger sich die angegebene Verwendungsabsicht nach der Beschaffenheit der beweglichen Sachen und den Begleitumständen aufdrängt, desto plausibler muss der Inhaber der Sachherrschaft diese Absicht und seine Fähigkeit zu ihrer Verwirklichung darlegen und gegebenenfalls unter Beweis stellen, um der Einordnung der beweglichen Sachen als Abfall zu entgehen. Die angegebenen Verwendungsabsichten sind unbeachtlich, wenn ihre Realisierung auf absehbare Zeit unwahrscheinlich ist.“ – SächsOVG a.a.O.

Entledigungspflicht (= objektiver Abfallbegriff)

- Gemäß § 3 IV KrW-/AbfG muss sich der Besitzer beweglicher Sachen entledigen, wenn:
 - diese entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden,
 - aufgrund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt zu gefährden und
 - deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften des Abfallrechts ausgeschlossen werden kann

- Begriff des „Wohls der Allgemeinheit“, auf dessen aktuelle oder potentielle Gefährdung es für den (objektiven) Abfallbegriff ankommt, ist in § 10 IV KrW-/AbfG definiert:
 - Gesundheit des Menschen
 - Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen
 - Schädliche Beeinflussung von Gewässer und Boden
 - schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm
 - Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung, Belange des Naturschutzes, des Städtebaus etc.
- Eine Sache ist geeignet, das WdA gegenwärtig zu gefährden, wenn eine weitere Aufbewahrung oder Verwendung aufgrund allgemeiner Erfahrungen oder wissenschaftlicher Erkenntnisse typischerweise ein Gefährdungspotential aufweist (vgl. BVerwGE 92, 353 (358))

- Die Gemeinwohlgefährdung kann
 - durch die Art und Beschaffenheit der Sache (z.B. Schadstoffgehalt),
 - durch den Ort oder die Art und Weise der Aufbewahrung ausgelöst werden (BVerwGE 92, 353 (358))
- Beispiele aus der Rechtsprechung:
 - unsortierter Bauschutt, der mit Rohren, Teppichboden und Tapetenresten sowie Plastik durchsetzt ist, stellt eine Gemeinwohlgefährdung dar, wenn er anstelle von Schotter als Untergrund in eine Straßentrasse verbracht wird (BVerwGE 92, 353 (358))
 - Altreifen, die auf einem Gelände unter freiem Himmel gelagert werden, da Altreifen, falls sie in Brand geraten, nur schwer zu löschen sind (BVerwGE 92, 359 (362 ff.))
- Es bedarf hier im Einzelfall einer Interessenabwägung zwischen dem aus dem Gefährdungspotential folgenden öffentlichen Interesse an der Verwertung oder Beseitigung und dem privaten Nutzungsinteresse

Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung

- Bedeutung hat die Unterscheidung, da an die Abfallarten unterschiedliche Anforderungen gestellt werden und für sie unterschiedliche Rechtsfolgen gelten, z.B. hinsichtlich
 - der Anforderungen an die Entsorgung
 - des Umfangs der Überlassungspflicht
 - des Umfangs der Überlassungspflichten
 - der Zulassung von Anlagen
 - der Beachtlichkeit von Abfallwirtschaftsplänen etc.
- Gemäß § 3 I 2 Krw-/AbfG sind *Abfälle zur Verwertung* Abfälle, die verwertet werden und *Abfälle zur Beseitigung* Abfälle die nicht verwertet werden.
 - Verwertung liegt vor, wenn Abfälle in irgendeiner Form genutzt werden und der Hauptzweck der Nutzung darin besteht, Rohstoffe zu substituieren
 - demgegenüber umfasst Abfallbeseitigung alle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den Abfall auf Dauer von der Kreislaufwirtschaft unter Beseitigung des Schadstoffpotentials auszuschließen

- Hierzu auch § 3 I Abfallwirtschaftssatzung mit beispielhafter Aufzählung:
 - „Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die verwertet werden. Dazu gehören z. B.
 - Bioabfälle (s. § 18),
 - Hohlglas,
 - Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall,
 - Verpackungen aus Papier und Pappe,
 - Druckerzeugnisse wie Zeitungen und Zeitschriften,
 - Schrott (s. § 15),
 - Elektroschrott (s. §19).
 - „Abfälle zur Beseitigung
 - Restabfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, nicht verwertet werden und regelmäßig in genormten Behältern (s. § 10 (2)) gesammelt werden. (...)
 - Gewerbliche Restabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Restabfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle).“

Erzeuger und Besitzer von Abfällen

- Erzeuger von Abfällen (§ 3 V Krw-/AbfG) ist jede natürliche oder juristische Person,
 - durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind,
 - die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken
 - Problematisch kann die Erzeugereigenschaft werden, wenn an der Entstehung des Abfalls verschiedene Personen beteiligt sind,
 - z.B. bei Bau-, Abbruch- oder Reparaturarbeiten, bei denen der Bauherr, der Dienstleister oder gar ein Subunternehmer in Betracht kommen (vgl. dazu *Enders*, NVwZ 2005, 381 (382))

- **Besitzer von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat (§ 3 VI Krw-/AbfG)**
 - anders als im Zivilrecht, wo der Besitz auch einen sog. Besitzbegründungswillen voraussetzt, ist für den Abfallbesitz kein Besitzbegründungswille erforderlich
 - tatsächliche Sachherrschaft ist bei einem umzäunten, der Allgemeinheit nicht zugänglichen Grundstück anzunehmen; gleiches gilt bei bebautem Grund im Stadtbereich, selbst wenn eine Einzäunung fehlt (BVerwG, NVwZ 1984, 40 (41))
 - in diesen Fällen ist der Berechtigte am Grundstück selbst dann Abfallbesitzer, wenn Dritte unbefugt auf dem Grundstück abgelagert haben (BVerwGE 106, 43 ff. für angeschwemmte Sachen auf einem Schleusengrundstücks)
 - dagegen fehlt es an der tatsächlichen Sachherrschaft, wenn der Grundstückseigentümer mit seinem Grundstück durch Betretungsrechte der Allgemeinheit in die Pflicht genommen wird (z.B. sind Forstwirte oder Landwirte, die in Wald und Flur befindlichen „wilden Müll“ zusammentragen, wg. der gesetzlich gewährleisteten freien Zugänglichkeit dieser Grundstücke nicht Abfallbesitzer (vgl. BVerwGE 106, 43 (46) und bereits NVwZ 1984, 40 (41); OVG Bln., ZUR 2005, 203))
 - hinsichtlich des „wilden Mülls“ auf und an öffentlichen Straßen ergibt sich die tatsächliche Sachherrschaft aus der Wege- und Straßenbaulast: Der Träger der Baulast ist Besitzer des im Straßenbereich befindlichen „wilden Mülls“ (BayVGH, DVBl. 2004, 1074)

- Grundsatz: Vermeidung hat Vorrang vor Verwertung; Verwertung hat Vorrang vor Beseitigung (§ 4 KrW-/AbfG)
- Falls Vermeidung/Verwertung nicht erfolgt: Entsorgungspflicht des Abfallerzeugers oder –besitzers (§§ 5 II, 11 I KrW-/AbfG)
- Der Grundsatz der Eigenentsorgung erfährt jedoch in §§ 13-18 KrW-/AbfG praktisch bedeutsame Ausnahmen, z.B.
 - § 13 I, II KrW-/AbfG für Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushaltungen und für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen → hier greift Überlassungspflicht im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges nach § 7 Abfallwirtschaftssatzung
 - Uneingeschränkte Entsorgungspflicht des Erzeugers oder Besitzers gilt somit nur für die Verwertung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
- für Verteilung der Entsorgungsverantwortung ist somit nach Herkunftsbereichen und Abfallarten zu unterscheiden

- Entsorgungspflicht der ör-Entsorgungsträger (dem korrespondiert Überlassungspflicht des Erzeugers/Besitzers)
 - gem. § 15 I 1 KrW-/AbfG für die auf ihrem Gebiet anfallenden
 - Abfälle aus privaten Haushaltungen (zum Begriff: Klöck, NuR 1999, 441 f); soweit
 - bei Abfällen zur Verwertung Eigenverwertung nicht möglich oder nicht beabsichtigt (organische Abfälle, die der private Abfallbesitzer in seinem Garten kompostiert unterliegen nicht der Überlassungspflicht, soweit ausreichende Fläche zur Kompostierung zur Verfügung steht)
 - bei Abfällen zur Beseitigung: umfassende Überlassungspflicht
 - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (= gewerbliche Restabfälle)
 - soweit die Erzeuger/Besitzer der Abfälle diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern → die Überlassungspflicht gilt nur für Abfälle zur Beseitigung; für gewerbliche Abfälle zur Verwertung ist Erzeuger/Besitzer selbst entsorgungspflichtig
 - sehr strittig ist, ob auch die Sicherung des Fortbestands kommunaler Entsorgungseinrichtungen im Rahmen der §§ 15 I 1, 13 I 2 KrW-/AbfG ein überwiegendes öffentliches Interesse sein kann, dass eine Überlassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen fordert
 - ÖR-Entsorgungsträger sind ferner gem. § 15 IV Krw-/AbfG (vgl. auch § 17 AbfallWS) zur Entsorgung von wild abgestellten Autowracks zuständig

- **Ausschluss der Entsorgungspflicht (§ 5 III KrW-/AbfG)**
 - wenn Überlassungspflicht nach § 13 III KrW-/AbfG nicht besteht (z.B. Grüner Punkt, bestimmte Altkleidersammlungen)
 - Wenn Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit Haushaltsmüll entsorgt werden kann

Autowracks: § 15 IV KrW/AbfG

1. Verwertungs- und Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (...)
2. (...)
3. (...)
4. Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

- Neben den abfallrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen (§ 21 KrW-/AbfG; § 14 SächsABG) ist bei Autowracks im öffentlichen Straßenraum auch an § 20 I SächsStrG (unerlaubte Benutzung einer Straße = Sondernutzung) zu denken
- „Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden Gegenstände, insbesondere Autowracks verbotswidrig abgestellt (...) so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung (...) anordnen.“

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig

§ 17 Autowracks

1. Autowracks gemäß § 3 (2) sind nach Anbringen einer Aufforderung am Fahrzeug innerhalb eines Monats durch den Fahrzeughalter oder einen von ihm Beauftragten zu entfernen.
2. Die Stadt beseitigt widerrechtlich abgestellte Autowracks gemäß § 3 (2), wenn der Fahrzeughalter der Aufforderung zum Entfernen nicht nachkommt. Die Beseitigung ist gebührenpflichtig.

Fall zu Autowracks (auf einem Grundstück)

VG Stade, Urt. V. 3.3.2005; Aktenzeichen: 6 A 955/04

- Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks A. in E.. Dort stellte der Beklagte bei einer Ortsbesichtigung fest, dass auf diesem Grundstück des Klägers zwei alte, abgemeldete und fahruntüchtige VW Käfer lagerten. Außerdem befanden sich dort Reste eines Miststreuers und eines Wohnanhängers, große Mengen Holz und Eisenreste, landwirtschaftliche Folien und eine Vielzahl leerer Gebinde und Kanister. Die auf dem gesamten Grundstück verstreuten Gegenstände waren teilweise bereits überwachsen. Bei dieser Ortsbesichtigung wurde mit dem Kläger die Räumung und ordnungsgemäße Entsorgung eines Großteils der als Abfall bezeichneten Gegenstände vereinbart.
- Bei der Nachkontrolle wurde festgestellt, dass der Kläger der Vereinbarung nicht nachgekommen war. Mit Bescheid gab der Beklagte dem Kläger unter Zwangsgeldandrohung mit Fristsetzung die Räumung und ordnungsgemäße Entsorgung der zwei Autowracks der Marke VW-Käfer, des Miststreuerwracks und des Wohnanhängerwracks auf. Ferner ordnete der Beklagte an, die Abfälle in Form von großen Mengen Eisenschrott, Altholz, alter teilweise zerrissener landwirtschaftlicher Folie, einer Vielzahl alter leerer Gebinde sowie sonstigen Unrats zu räumen und zu entsorgen.

- Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein, den er im Wesentlichen damit begründete, dass sich auf seinem Grundstück keine Abfälle i.S.d. [§ 3 KrW-/AbfG](#) befänden. Insbesondere seien keine schadstoffhaltige Abfälle vorhanden. Der beanstandete silberfarbene VW- Käfer sei bereits einem Verwerter bereit gestellt worden. Die weiteren Materialien würden wieder verwendet. Metalle würden als Ersatzteile genutzt und die Folien setze er mehrfach ein. Die Kanister würden ebenfalls wieder verwendet. Mit Widerspruchsbescheid wies die Bezirksregierung L. den Widerspruch zurück.
- Dagegen hat der Kläger Klage erhoben, mit der er geltend macht, dass die Ordnungsverfügung einen unzulässigen Eingriff in sein Eigentum darstelle. Dieser Eingriff könne nur für den Fall einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt sein. Diese gehe aber vom Grundstück des Klägers nicht aus. Die auf seinem Grundstück gelagerten Gegenstände seien geeignet, in seinem landwirtschaftlichen Betrieb wieder verwendet zu werden. Dies gelte insbesondere für den Miststreuer, die landwirtschaftliche Folie, die Plastikkanister, das Altholz und das Alteisen. Im übrigen wende er sich dagegen, dass es sich bei den zwei VW-Käfern und dem Wohnanhänger um Abfall handele. Vielmehr seien die gelagerten VW-Käfer „Oldtimer“. Aus den beiden Fahrzeugen solle ein funktionsfähiges Fahrzeug hergestellt werden. Auch der alte Wohnanhänger sei ein Sammlerstück und solle aufgearbeitet werden. Der Kläger wolle sich dieser Gegenstände nicht entledigen. Nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz könne dies nur angenommen werden, wenn die Lagerung der Gegenstände eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit darstelle.
- Außerdem sei [§ 21 Abs. 1 KrW-/AbfG](#) als „Anspruchsgrundlage“ für die Räumungs- und Entsorgungsanordnung ungeeignet. In jedem Fall wäre nach Auffassung des Klägers nicht er sondern der Beklagte entsorgungspflichtig, da der Kläger „als privater Haushalt und nicht als Gewerbebetrieb“ einzuordnen sei.

- Als Abfall gelten gem. [§ 3 Abs.1 KrW-/AbfG](#) alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigen will oder entledigen muss.
- Nach [§ 3 Abs. 3 Ziff. 2 KrW-/AbfG](#) ist der Wille zur Entledigung im Sinne des Absatzes 1 hinsichtlich solcher beweglicher Sachen anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt. Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist gem. Absatz 3 Satz 2 dieser Vorschrift die **Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung** zugrunde zu legen.
- Gem. Absatz 4 dieser Vorschrift muss sich der Besitzer beweglicher Sachen im Sinne des Absatzes 1 entledigen, wenn diese entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden. Gem. [§ 11 Abs. 1 KrW-/AbfG](#) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese nach den Grundsätzen der gemeinverträglichen Abfallbeseitigung zu beseitigen. Die Ansicht des Klägers, die Materialien auf seinem Grundstück seien nicht Abfall, sondern würden jeweils weiter verwendet, geht unter den vorliegend gegebenen Umständen fehl.

- Wie nicht zuletzt die vom Beklagten der mündlichen Verhandlung überreichten Fotos belegen, befinden sich auf dem Grundstück des Klägers große Mengen von Abfall i.S.d. [§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG](#). Der ursprüngliche Zweck der VW-Käfer als Fortbewegungsmittel und des Wohnanhängers als zeitweilige Unterkunftsmöglichkeit ist seit langem entfallen. Die Fahrzeuge sind in ihrem Zustand nicht mehr im Sinne ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendbar. Auch der Miststreuer ist ausweislich der Fotos nicht mehr funktionstüchtig. Ökonomisch betrachtet können diese Gegenstände nicht wieder ihrem ursprünglichem Verwendungszweck zugeführt werden. Die gesamten Materialien sind offenbar seit längerer Zeit den Einflüssen der Witterung ausgesetzt. Zahlreiche andere in der Verfügung aufgeführte Gegenstände sind defekt bzw. befinden sich in unterschiedlichen Zuständen des Zerfalls. Ein neuer Verwendungszweck der Materialien ist nicht unmittelbar an die Stelle der ursprünglichen Zweckbestimmung getreten. Der Einwand des Klägers, die VW-Käfer seien Oldtimer, reicht dafür nicht aus. Zwar mögen insbesondere VW Käfer nach ihrer Restaurierung einen Sammlerwert als „Oldtimer“ besitzen. Dies ändert aber nichts daran, dass es sich bis dahin um Autowracks handelt (vgl. [OVG Lüneburg, Beschluss vom 9. September 2002- 7 LA 36/02](#) -).
- An der Unmittelbarkeit eines neuen Verwendungszwecks fehlt es zumindest dann, wenn zur neuen Zweckverwendung eine Behandlung der Sache notwendig ist, die nicht alsbald oder wenigstens in einem überschaubaren Zeitraum eingeleitet wird (vgl. Kunig / Paetow / Versteyl, KrW- /AbfG, § 3 Rn. 43; Beckmann/Kersting, in: Landmann/Rohmer Umweltrecht, Bd. III, § 3 KrW-/AbfG Rn. 55 f.). Das gleiche gilt für den vom Kläger als Sammlerstück bezeichneten alten Wohnanhänger.

- Auf Grund ihres konkreten Zustandes sind die Wracks entgegen der Ansicht des Klägers geeignet, die Umwelt zu gefährden. Von Letzterem ist nämlich regelmäßig zumindest dann auszugehen, wenn abgestellte Altfahrzeuge noch die üblichen Betriebsflüssigkeiten (Motoröl einschließlich Ölfilter, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel etc.) enthalten und bei ihnen typischerweise die Gefahr des Auslaufens und damit einer möglichen Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers besteht (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 22. November 1996, NVwZ 1997, 1031 ; [VG Osnabrück, Beschluss vom 11. Juli 2002 - 2 B 32/02 -](#)). Das insoweit bestehende Gefährdungspotenzial kann nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung im Sinne des [§ 3 Abs. 4 KrW-/AbfG](#) ausgeschlossen werden.
- Bedenken gegen die hinreichende Bestimmtheit der Anordnung, den auf dem Grundstück des Klägers abgelagerten „sonstigen Unrat“ zu entsorgen, bestehen nicht. Angesichts des erheblichen Umfangs der von der Verfügung umfassten Gegenstände erscheint es ausreichend, die Anordnung im Hinblick auf die Entsorgung von Abfällen unter Benennung einer größeren Anzahl von Beispielen zu treffen (vgl. VG Göttingen- [4 B 3/04](#) - Beschluss vom 28. Januar 2004 - [4 B 3/04](#) -, zitiert nach juris).
- Die Anordnung des Beklagten richtet sich gegen den richtigen Verantwortlichen, da der Kläger als Eigentümer des Grundstücks und Besitzer der Abfälle entsorgungspflichtig ist (§ 2 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung), denn die Abfälle sind gemäß § 2 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des Beklagten vom 18. Dezember 2000 (Abl. LK ROW vom 31. Dezember 2000, S. 191) von der Abfallentsorgung durch den Beklagten ausgeschlossen. Sie unterfallen den in der Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Abfällen, die von der Abfallentsorgung durch den Beklagten ausgeschlossen sind.

- NdsOVG, Beschl.v 9.9.2002 – 7 LA 36/02 zum Standardeinwand: Oldtimer:
- „Die bloße Erklärung der Traktoren zu "historischem Kulturgut", die zudem in keinem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Aufgabe der ursprünglichen Zweckbestimmung steht, reicht dafür nicht aus. Zwar mögen Traktoren älteren Typs nach ihrer Restaurierung einen Liebhaber- oder Sammlerwert als "Oldtimer" besitzen. Dies ändert aber nichts daran, dass es sich bis dahin um Autowracks handelt. An der Unmittelbarkeit eines neuen Verwendungszwecks fehlt es zumindest dann, wenn zur neuen Zweckverwendung eine Behandlung der Sache notwendig ist, die nicht alsbald oder wenigstens in einem überschaubaren Zeitraum eingeleitet wird.“

- Bioabfälle: § 8 V Abfallwirtschaftssatzung
Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung von Bioabfällen (Eigenkompostierung) ist durch den Anschlusspflichtigen der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, schriftlich mitzuteilen. Wenn die Stadt nicht einen Monat nach Eingang der Erklärung eine ablehnende Entscheidung trifft, gilt die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne als erteilt. Wird die Eigenkompostierung ganz oder teilweise eingestellt, ist dies durch den Anschlusspflichtigen der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- § 18 Bioabfälle
(1) Die Stadt stellt zur Sammlung von biologisch abbaubaren organischen Abfällen aus Haushaltungen gemäß § 3 (5) A. dieser Satzung Bioabfall-Behälter (Biotonne) auf den Grundstücken auf. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle getrennt gehalten und in die Biotonne eingegeben werden, es sei denn, er versichert schriftlich, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst kompostiert werden (s. a. § 8 (5)).

- **§ 18 III Gartenabfälle**

Gartenabfälle aus Haushaltungen gemäß § 3 (5) A 3. dieser Satzung können an den Wertstoffhöfen der Stadt abgegeben werden. Maximal 0,2 m³ Gartenabfall pro Haushalt und Jahr werden an den Wertstoffhöfen gegen Mengenbons entgegengenommen. (...) Äste werden nur bis zum Durchmesser von 5 cm angenommen. Wurzelstöcke sowie Baumstämme sind von der Entsorgung ausgeschlossen. In den Monaten Oktober und November wird Laub an den Wertstoffhöfen entgegengenommen. (...) Außerdem besteht die Möglichkeit, amtlich gekennzeichnete Gartenabfallsäcke käuflich zu erwerben und auf Abruf vom Grundstück abholen zu lassen (kostenpflichtiges Holsystem). Die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, bietet nach Vorbestellung einen entgeltpflichtigen Häckseldienst an (...)

- **§ 18 IV Verbrennungsverbot**

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Stadt, Amt für Umweltschutz. Beim Befall durch Pflanzenschädlinge gelten die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG).

Aus dem Merkblatt zur Entsorgung pflanzlicher Abfälle des AfU:

- Merkblatt basiert auf der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen vom 25.9.1994 und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig in der jeweils gültigen Fassung.
- Pflanzliche Abfälle dürfen durch Verrotten, insbesondere durch **Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren, auch nach Vorbehandlung z. B. durch Häckseln oder Schreddern**, auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, entsorgt werden.
- In der Stadt Leipzig bestehen weiterhin folgende Entsorgungsmöglichkeiten für pflanzliche Abfälle:
 - Abgabe an den **Wertstoffhöfen** der Stadt Leipzig (Standorte und Öffnungszeiten zu erfragen unter Tel. 0341 2117674 oder im Internet unter www.stadtreinigung-leipzig.de)
 - bis zu 0,2 m³ pro Jahr kostenlos, darüber hinaus bis 1 m³ pro Anlieferung gegen Abgabe von Gartenabfall-Wertmarken (Verkauf in den Bürgerämtern)
 - Abgabe von **Laub** im Oktober und November kostenlos bis 1 m³ pro Anlieferung
 - Erwerb von **Gartenabfallsäcken** (Verkauf in den Bürgerämtern) und Vereinbarung der Abholung von zu Hause unter Tel. 0341 6571-402
 - Bereitstellung von **Gartenabfallcontainern** (0,5 m³ Fassungsvermögen und größer, kostenpflichtig) unter Tel. 0341 6571-450
 - Nutzung **Häckslerdienst** (kostenpflichtig, Einsatz vor Ort einschließlich Bedienpersonal der Stadtreinigung Leipzig)
 - Nutzung der **Biotonne**

- Eine ausnahmsweise Verbrennung von pflanzlichen Abfällen in den Monaten April und Oktober greift nur, wenn eine Verrottung oder die Nutzung der kostenlosen und kostenpflichtigen Entsorgungsmöglichkeiten der Stadt Leipzig für den Einzelnen nicht möglich ist.
- Ausgehend von den vorhandenen flächendeckenden Entsorgungsmöglichkeiten ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Leipzig grundsätzlich verboten.
- Darüber hinaus wurde die Stadt Leipzig aufgrund der Überschreitung zulässiger Grenzwerte für Feinstaub (PM10) verpflichtet, einen Luftreinhalteplan zu erarbeiten, der seit September 2005 vorliegt. Danach sind alle Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung auszuschöpfen. So verhindert das Verbrennungsverbot für pflanzliche Abfälle eine weitere Erhöhung der Feinstaubbelastung in der Luft.
- Für Bürger, welche aus objektiven Gründen eine der vorgenannten Entsorgungsmöglichkeiten nicht nutzen können, besteht die Möglichkeit einen Ausnahmeantrag zu stellen. Dieser Antrag ist schriftlich, mit Darlegung der Gründe, bei der Stadt Leipzig Amt für Umweltschutz einzureichen. Das Amt für Umweltschutz trifft seine Entscheidung entsprechend dem Einzelfall.
- Die rechtswidrige Verbrennung von Pflanzenabfällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Bei Beschwerden über die Verbrennung von Pflanzenabfällen entscheidet das Amt für Umweltschutz über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

Pflanzenkrankheiten

- Besteht der Verdacht, dass Pflanzen oder Pflanzenteile mit gefährlichen Pflanzenkrankheiten (epidemisch auftretender Feuerbrand des Kernobstes und von Rosengewächsen (z. B. Weißdorn, Feuerdorn, Zwergmispel) sowie Scharkakrankheit (Steinobst)) befallen sind, entscheidet die **Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft** als zuständige **Pflanzenschutzbehörde** unabhängig von den o. g. Regelungen über die Notwendigkeit und die Art der Vernichtung der pflanzlichen Abfälle.
- Bei den meisten Pflanzenkrankheiten sowie bei Schädlingsbefall können die betroffenen Pflanzenabfälle kompostiert werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kompostierung ordnungsgemäß erfolgt:
- Nur bei ordnungsgemäßer Kompostierung werden im Rotteprozess Temperaturen von 60 bis 70 °C erreicht, die dazu führen, dass Krankheitserreger bzw. Schädlinge abgetötet werden. Auch durch Vergraben (Tiefe 50 cm) kann die Ausbreitung von Schadernregern unterbunden werden. Sofern man sich hierzu nicht in der Lage fühlt, sollten die Pflanzenabfälle, z. B. der Pflanzenabfallsammlung auf den Wertstoffhöfen sowie den weiteren Entsorgungsmöglichkeiten der Stadt Leipzig zugeführt werden, da dadurch sichergestellt wird, dass die mit Krankheitserregern bzw. Schädlingen befallenen Pflanzenabfälle einem Kompostwerk zugeführt werden.
- **Nicht kompostiert werden dürfen** alle Pflanzen mit Welkekrankheiten (z. B. Gurken- oder Asternwelke), Kohlhernie, Tabakmosaikvirus und nematodenbefallene Pflanzen (z. B. Erdbeerälchen). Solche Pflanzen oder Pflanzenteile müssen mit dem Restabfall entsorgt werden.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**